

Die von Italien begehrten Wiener Kunstschätze.

Die Ansicht des Professors Fogolari.

Die in der letzten Zeit durch die Presse gegangenen Mitteilungen über die von Italien reklamierten Wiener Kunstschätze haben begreiflicherweise in der gesamten Öffentlichkeit und insbesondere in Kunstkreisen das größte Aufsehen erregt. Einer unserer Mitarbeiter hatte gestern in dieser hochwichtigen Angelegenheit eine längere Unterredung mit dem Direktor der Gemäldegalerien in Venedig Professor Fogolari, der als Kunstreferent der italienischen Mission in Wien von der italienischen Regierung mit der Auswahl der von uns zurückzustellenden Kunstwerke betraut ist. Professor Fogolari ersuchte, der Öffentlichkeit mitzuteilen, daß sich in der ganzen Angelegenheit eine Reihe von Mißverständnissen ergeben habe und daß ihm sehr viel daran liege, im Wege der Presse die seiner Ansicht nach übertriebenen Befürchtungen zu zerstreuen.

Die italienische Regierung beabsichtige keineswegs, die Frage vom Standpunkte des Siegers zu behandeln, sondern sie gehe von streng rechtlichen Grundfällen aus. Schon daraus gehe hervor, daß von einer Antastung des auf privatrechtlichem Wege erworbenen Besitzes von Kunstwerken keine Rede sein könne. Die Grundlage für die Auswahl der von Italien beanspruchten Gemälde bilden die im offiziellen Organ der ehemaligen kaiserlichen Gemäldegalerien, das ist im „Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses“, Band XXII, Heft 6 (Wien 1901), veröffentlichten „Dokumente über Bildertransporte von Venedig nach Wien in den Jahren 1816 und 1838“. Professor Fogolari vertritt den Standpunkt, daß die damals vorgenommenen Bildertransporte rechtlich vollkommen einwandfrei waren, da es das unbestreitbare Recht der österreichischen Regierung war, Kunstschätze aus einer ihrer Provinzen in die Hauptstadt zu bringen. Es habe sich eben bloß um eine örtliche Verlegung gehandelt, wobei die nach Wien beförderten Gemälde weiter Eigentum der Provinz Venetien blieben.

Eine Veränderung eigentumsrechtlicher Natur sei erst nach dem Jahre 1866 eingetreten, als Venetien und die restliche Lombardie dem Königreiche Italien zufielen. Im Artikel XVIII des Wiener Friedensvertrages vom 3. Oktober 1866 hieß es ausdrücklich, daß „Les objets d'art et de science spécialement affectés au territoire cédé“ von Oesterreich zurückgestellt werden müssen. Die italienische Re-

gierung stelle sich nun strittig auf den Boden dieses Vertrages. Die Rückstellung der Bilder im gegenwärtigen Zeitpunkt bedeute nur die Erfüllung eines alten Rechtsversäumnisses. Der in der österreichischen Presse wiederholt erwähnte, aus dem Jahre 1868 stammende Zusatzvertrag, in dem unter Verletzung der vorstehenden Vereinbarung bestimmt wurde, daß die im Jahre 1838 nach Wiengeführten Kunstschätze von Oesterreich behalten werden können, lediglich aus dem Grunde, weil die Bilder bereits der kaiserlichen Gemäldegalerie eingereicht waren, sei nach Ansicht der italienischen Regierung vollkommen bedeutungslos, weil er jedes Rechtskittels entbehre. Ebenso sei der Hinweis auf die angeblich große Menge von Bildern und Kunstgegenständen, die von Wien nach Italien gesandt worden sein sollen, nicht stichhältig, da ein Austausch von Bildern zwischen Venedig und Wien möglicherweise geplant gewesen, ein solcher jedoch niemals stattgefunden habe. Weder in den Alben, noch in den Katalogen, noch in dem Bildermaterial in Venedig lassen sich Gemälde nachweisen, deren Provenienz Wien wäre.

Insgesamt werden belläufig 150 Gemälde zurückgefordert, unter denen sich aber keineswegs gerade die kostbarsten Bilder der großen italienischen Meister befinden. Von den Werken Correggios, Andrea del Sartos, Tizians zum Beispiel, die den berechtigten Stolz der Wiener Galerien bilden, wurde auch nicht ein einziges zurückverlangt. Zum größten Teile handelt es sich um bloß für Italien besonders wertvolle Gemälde, so um eine Reihe von Altarbildern, von denen Teile in den italienischen Galerien zu finden sind und die nun ergänzt werden sollen. Die Mehrzahl der beanspruchten Gemälde ist gar nicht in den dem Publikum zugänglichen Sälen der Wiener Galerien ausgestellt, sondern sie sind in den sogenannten „Sekundärgalerien“ aufbewahrt. Zum Schluß gab Professor Fogolari sein Urteil als Kunstgelehrter dahin ab, daß durch die von Italien reklamierten Bildwerke der künstlerische Bestand der Wiener Gemäldegalerien eine kaum nennenswerte Einbuße erleiden wird.